



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE LEDERFABRIK VERANSTALTUNGSZENTRUM & CAFE LEDERFABRIK Helmut Schamberger

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Lederfabrik Linz vertreten durch Herrn Helmut Schamberger (im folgenden Vermieter genannt) und seinen Auftraggebern, wie insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen und alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, sowie für die Überlassung von Veranstaltungsräumen, sonstiger Räume, Vitrinen, Wandflächen und anderer Flächen. Abweichungen von diesen AGB verpflichten den Vermieter nur, wenn er diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Der Auftraggeber anerkennt mit seinem Auftrag ausschließlich die AGB des Vermieters, auch wenn seiner Anfrage oder Bestellung anders lautende Bedingungen beigelegt waren.

Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

2. Veranstaltungsvertrag

Der Veranstaltungsvertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande. Der Inhalt dieser Auftragsbestätigung ist bindend. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt werden.

Wird dem Vermieter nach Annahme eines Auftrages die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftraggeber nicht unverzüglich bereit erklärt, Vorauszahlung zu leisten oder ausreichende Sicherheiten zu bieten.

3. Garantie der Teilnehmer/Stornierungen

3.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei jenen Veranstaltungen, bei denen Speisen serviert werden sollen, dem Vermieter bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Veranstaltungsbeginn die genaue Zahl der teilnehmenden Personen bekannt zu geben. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl und wird dem Veranstalter jedenfalls in Rechnung gestellt.

Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken und Tabakwaren werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet.

3.2. Sollte die garantierte Personenanzahl um mehr als 5 % überschritten werden, wird sich der Vermieter nach Kräften bemühen, die gewünschte Speisenfolge einzuhalten; eine dahingehende Verpflichtung des Vermieters besteht jedoch nicht. Bei Schwankungen ab 20% der angegebenen Teilnehmerzahl nach oben oder unten ist der Vermieter berechtigt, eine Raumänderung vorzunehmen. Sollten sich die Schwankungen in der angeführten Höhe erst später als zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn herausstellen, ist der Vermieter zudem berechtigt – sofern es keinen geeigneten freistehenden Raum zur Verfügung hat – vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Im Falle der Stornierung des Veranstaltungsvertrages durch den Auftraggeber hat dieser – je nach dem Zeitpunkt der Stornierung - folgende Kosten zu tragen:

* Stornierung zwischen der 12. und der 4. Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin: 100% der Raumkosten zuzüglich 35% des zu erwartenden Mindest-Speisenumsatzes (= Menü/Buffetpreis x Mindest- Personenanzahl);

* Stornierung zwischen der 3. Woche und 3 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin: 100% der Raumkosten zuzüglich 60 % des zu erwartenden Mindest-Speisenumsatzes;

* Stornierung weniger als 72 Stunden vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin: 100% der Raumkosten zuzüglich 100% des Mindest-Speisenumsatzes.

Die angeführten Stornierungskosten kommen unabhängig davon zum Tragen, ob der Vermieter den gebuchten Raum anderweitig vermieten kann bzw. der Schaden auf Seiten des Vermieters geringer ist.

4. Vom Auftraggeber mitgebrachte Speisen und Getränke

Ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters dürfen keinerlei Speisen und Getränke zur Konsumierung in die Lederfabrik gebracht werden. Der Vermieter behält sich vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

5. Cateringabgabe

Bei einer Versorgung durch ein externes Cateringunternehmen als die Gastronomie der Lederfabrik ist eine 10% Cateringabgabe zu leisten. Die 10% Cateringabgabe wird vom Speisen und Getränkeumsatz des externen Caterers berechnet. Der externe Caterer hat die Verpflichtung der Lederfabrik ein Kopie der Rechnung des Auftraggebers zu übermitteln.

Davon werden 10% der Rechnungssumme dem Auftraggeber von der Lederfabrik in Rechnung gestellt.

6. Parkplatz

Der Vermieter gestattet dem Auftraggeber nach Verfügbarkeit, die vorhandenen Parkmöglichkeiten, kostenlos, jedoch auf eigenes Risiko, seinen Besuchern zu überlassen. Es besteht keine Garantie auf einen reservierten Parkplatz.

7. Technische Einrichtungen/Durchführung einfacher technischer Arbeiten

7.1. Soweit der Vermieter für den Auftraggeber technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit des Vermieters vorliegt.

7.2. Für die Durchführung einfacher technischer Arbeiten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Auftraggebers berechnet der Vermieter pro Technikerstunde €40,00 (EDV-Technikstunden werden gesondert berechnet).

8. Musikveranstaltung

Für Musikveranstaltungen hat die AKM-Anmeldung durch den Auftraggeber zu erfolgen.

9. Optionen

Optionsdaten sind für beide Vertragsparteien verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist ist der Vermieter berechtigt, die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.



die lederfabrik

10. Wertsachen

Der Auftraggeber ist für die korrekte und sichere Aufbewahrung von ihm eingebrachter Gegenstände und Ausstellungsstücke jeder Art selbst verantwortlich und gegebenenfalls versicherungspflichtig; der Vermieter übernimmt keine diesbezügliche Haftung.

11. Haftung

11.1. Der Auftraggeber haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind. Der Vermieter kann eine Kautions vom Auftraggeber verlangen (abhängig von den Räumlichkeiten). Auf Verlangen des Vermieters hat der Auftraggeber den Abschluss geeigneter Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Um Beschädigungen der Wände zu vermeiden, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstiger Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht.

11.2. Der Vermieter haftet für die durch seine Tätigkeit entstandenen Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Den Veranstalter trifft für das Vorliegen dieser Verschuldensgrade die Beweislast. Für beigezogene Dritte haftet der Vermieter darüber hinaus nur, wenn ihn ein Auswahlverschulden trifft. Der Schadenersatzanspruch ist mit der Höhe des vereinbarten Entgeltes beschränkt.

12. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos durch einseitige schriftliche Erklärung an den Auftraggeber zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt etwa vor, wenn

- * der Auftraggeber gegen wesentliche Bestimmungen der AGB verstößt,
- * die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet,
- * der Ruf sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet ist sowie
- * im Falle höherer Gewalt.

Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche nicht berechtigt.

13. Benutzung des Vermietersnamens

Zeitungsanzeigen und Veröffentlichungen betreffend in der Lederfabrik stattfindende Veranstaltungen welcher Art auch immer, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Erfolgt eine Zeitungsanzeige oder Veröffentlichung ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, so hat dieser das Recht, die Veranstaltung abzusagen; darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht auf Geltendmachung allfälliger Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

14. Raummiete

Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie das vom Auftraggeber gebuchte Mobiliar, soweit in der Lederfabrik vorhanden. Wird vom Auftraggeber am Veranstaltungstag eine Änderung der vorhandenen Bestuhlung in den bereitgestellten Räumlichkeiten gewünscht, ist der Vermieter berechtigt, pro Mitarbeiter und Stunde € 23,00 in Rechnung zu stellen. Technische Geräte sind in den vereinbarten Raummieten nicht enthalten.

15. Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Erfüllungsort der Sitz des Vermieters.

16. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise des Vermieters verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Durchführung der Veranstaltung 120 Tage, so behält sich der Vermieter das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Die Rechnung des Vermieters ist binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Ändert der Auftraggeber seine Postadresse und kann die Rechnung nicht zugestellt werden, ändert sich die Fälligkeit der Rechnung nicht. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, seine aktuelle Postadresse bekannt zu geben. Postsendungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse werden somit dort wirksam zugestellt.

Vorauszahlungen sind zur Sicherstellung der Räumlichkeiten notwendig, Höhe und Anzahlungszeitraum hängen von der Art der Veranstaltung und der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers (vgl. Punkt 2.) ab. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung berechnet der Vermieter Verzugszinsen in der Höhe von 12%.

17. Entsorgung von Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Plastik, etc.) das vom Auftraggeber für Konferenzen, Ausstellungen, Präsentationen, etc., angeliefert wird, muss von diesem entsorgt bzw. abtransportiert werden. Sollte über die übliche Endreinigung hinaus eine zusätzliche Reinigung der vom Auftraggeber benutzten Räumlichkeiten notwendig sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, die damit verbundenen Kosten zu bezahlen. Sollte der Auftraggeber den Vermieter mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial, wie Kartonagen, Holzkisten, Styropor, Plastik, etc. beauftragen, wird ihm ein Pauschalbetrag von € 50,00 in Rechnung gestellt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Auftraggeber ergeben, einschließlich seines Zustandekommens und seiner Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Österreich. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anwendbar.

20. Salvatorische Klausel

Ist ein Teil dieser Bestimmungen nichtig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.